

**V O R S O R G E R E G L E M E N T**

der

**Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes  
des Schaffhausen (GVS)**

**Vorsorgekasse I**

**Gültig ab 01.01.2010**

**Als integrierender Bestandteil dieses Reglements gilt der entsprechende Anhang,  
der jährlich neu erstellt und an die Versicherten abgegeben wird.**

## **INHALT**

	Artikel
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Zweck	1
Begriffe	2
BVG, FZG und Zivilrecht (ZGB, OR)	3
Organisation der Stiftung, paritätische Verwaltung, Kontrolle, Experte	4
Unentziehbarkeit der Ansprüche, Ehescheidung, Rückfälle	5
Information der Versicherten	6
<b>II. AUFNAHME, MELDEPFLICHTEN UND BEITRÄGE</b>	
Aufnahme	7
Meldepflichten	8
Beiträge und Einkauf	9
<b>III. LEISTUNGEN</b>	
Altersrenten	10
Kapitalzahlung	11
AHV-Überbrückungsrente	12
Todesfallleistungen	13
Invalidenrenten	14
Beitragsbefreiung	15
Gemeinsame Bestimmungen	16
<b>IV. FREIZÜGIGKEIT</b>	
Berechnung der Austrittsleistung	17
Sicherstellung, Barauszahlungsverbot	18
<b>V. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG</b>	
Wohneigentumsförderung	19
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Änderungen, Ausnahmen, Lücken im Reglement	20
Teil- oder Gesamtliquidation	21
Finanzielles Gleichgewicht	22
Kollektive Reserven	23
Streitigkeiten	24
Inkraftsetzung	25
<b>Anhang (wird separat ausgedruckt)</b>	

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

#### Zweck:

1. Die "Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes Schaffhausen (GVS)" ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48, Abs. 2 und Art. 49, Abs. 2 BVG. Sie bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge.

Die Stiftung besteht aus der Vorsorgekasse I, welche grundsätzlich die Basisleistungen abdeckt und der Vorsorgekasse II für Einkommen über dem maximalen Jahreslohn gemäss Anhang.

Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Unternehmungen richten sich nach den Anschlussvereinbarungen.

2. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen, da sie Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erbringt.
3. Die Risiken Tod und Invalidität vor dem Pensionierungsalter sind rückversichert.
4. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

### Art. 2

#### Begriffe:

Nachstehend werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

"**AHV**" für Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung

"**IV**" für Eidg. Invalidenversicherung

"**Unfallversicherung**" für obligatorische Versicherung nach UVG

"**Firma**" für den Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband Schaffhausen (GVS), sowie wirtschaftlich und/oder finanziell verbundene Unternehmen.

"**Stiftung**" für die Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes Schaffhausen (GVS).

"**Versicherte**" für alle Arbeitnehmer der Firma beiderlei Geschlechts, sofern deren Jahreslohn den minimalen Jahreslohn gemäss Anhang übersteigt.

"**Destinatäre**" für die Versicherten, ihre Angehörigen und Hinterlassenen sowie Personen, für die sie im Zeitpunkt ihres Todes oder in den letzten Jahren vor ihrem Tode in erheblichem Umfang gesorgt haben.

"**Vorsorgekasse I**" und

"**Vorsorgekasse II**" für die im Rahmen der Stiftung betriebenen Pensionskassen zur Versicherung der Arbeitnehmer der Firma gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes. Die "Vorsorgekasse II" deckt die überobligatorischen Leistungen gemäss speziellem Reglement ab.

"**BVG**" für das Bundesgesetz für die berufliche Vorsorge.

"**BVV**" für die dazugehörigen Vollzugsverordnungen des Bundesrats.

"**FZG**" für das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

"**FZV**" für die dazugehörige Vollzugsverordnung des Bundesrats.

"**WEFV**" für die Vollzugsverordnung des Bundesrats betreffend Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

"**Jahreslohn**" ist der am 1. Januar vereinbarte Monatslohn auf ein Jahr hochgerechnet (inklusive allfälligem 13. Monatslohn und Provisionen). Bei Versicherten mit einem Stundenlohn wird der Jahreslohn des Vorjahres als "Jahreslohn" angenommen. Die Höhe des maximalen Jahreslohnes kann dem Anhang entnommen werden.

"**Versicherter Lohn**" entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der IV. Der Koordinationsabzug wird vom Stiftungsrat festgesetzt. Die Höhe kann dem Anhang entnommen werden. Für Teilzeitbeschäftigte und für Personen, die teilweise invalid sind, wird der Koordinationsabzug durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

"**Alter**" für die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

"**Rücktrittsalter**" für das für den Beginn des Altersrentenanspruchs massgebliche Terminalter. Das reglementarische Rücktrittsalter ist für Männer und Frauen erreicht am Monatsersten, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

"**Vorzeitige Pensionierung**" ist frühestens 5 Jahre vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters möglich, sofern der Versicherte das Arbeitsverhältnis beendet hat. Der Rentenumwandlungssatz wird pro Jahr des Vorbezuges um 0,2 % herabgesetzt. Monate werden interpoliert.

"**Aufgeschobene Pensionierung**" bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis mit einem Versicherten bis 5 Jahre über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus fortgesetzt wird. Die Rentenzahlung wird bis zum tatsächlichen Altersrücktritt aufgeschoben. Der Rentenumwandlungssatz wird pro Jahr des Aufschubes um 0.2 % erhöht. Monate werden interpoliert. Im gleichen Verhältnis werden auch allfällig mitversicherte Hinterlassenenrenten erhöht. Die Risikoversicherung wird nicht weitergeführt und somit sind keine diesbezüglichen Beiträge mehr zu leisten.

"**Teilpensionierung**" bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis mit einem Versicherten während der vorzeitigen oder der aufgeschobenen Pensionierung teilweise reduziert wird.

"**Voraussichtliches Alterskapital**" entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos, erhöht um die Altersgutschriften, welche mit dem versicherten Lohn berechnet wurden, für die bis zum Rücktrittsalter fehlende Zeit, mit Zins für die Altersleistungen. Für die Risikoleistungen wird das voraussichtliche Alterskapital ohne Zins für die bis zum Rücktrittsalter fehlende Zeit berechnet.

"**Erwerbsunfähigkeit**" für eine von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) anerkannte Invalidität. Eine Person gilt bei der Stiftung ab demselben Datum und im selben Ausmass als erwerbsunfähig, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Stiftung auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG.

### **Art. 3**

#### **BVG, FZG und Zivilrecht (ZGB, OR):**

1. Die aufgrund dieses Reglements zu erbringenden Beiträge und Leistungen erfüllen in jedem Fall die Mindestanforderungen von FZG.
2. Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anderslautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge gelten nur die in Art. 49 Abs. 2 BVG angeführten Vorschriften dieses Gesetzes.

### **Art. 4**

#### **Organisation der Stiftung, paritätische Verwaltung, Kontrolle, Experte:**

1. Die Organe der Stiftung sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Stiftungsrat
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Kassenmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der 3 Arbeitnehmer-Vertreter im Stiftungsrat
- Bestimmen des Rentner-Vertreter mit Beobachterstatus im Stiftungsrat
- Wahl der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über eine allfällige Liquidation der Stiftung

Die Mitgliederversammlung wird vom Stiftungsrat ordentlichweise einmal jährlich einberufen. Auf schriftliches Verlangen des Stiftungsrates oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten aus seiner Mitte, wobei für jede Amtsdauer abwechselungsweise ein Arbeitgeber- oder ein Versichertenvertreter gewählt werden muss. Der Stiftungsrat kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Stiftungsrates oder ein anderes, vom Stiftungsrat bezeichnetes Mitglied desselben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Anträge zur Liquidation bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

3. Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, wovon je 3 Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

Die Arbeitnehmer-Vertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Versicherten gewählt. Mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses scheidet ein Arbeitnehmer-Vertreter aus dem Stiftungsrat aus.

Die Arbeitgeber-Vertreter werden vom Vorstand der Firma bezeichnet.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Amtsnachfolger für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Bestimmungen dieses Reglements im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen der Aufsichtsbehörde. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Für einzelne Aufgaben kann er besondere Ausschüsse bestellen, diesen können auch Fachleute angehören, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind.

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Er wird vom Präsidenten einberufen oder auf schriftliches Begehren von mindestens 2 seiner Mitglieder, des Geschäftsführers oder der Kontrollstelle.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen der Anlagevorschriften des BVG ein Anlagereglement und Anlagerichtlinien.

4. Die Verwaltung der Stiftung wird von der Firma durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann die Verwaltung oder Teile davon auch Dritten übertragen.

Der Stiftung können jederzeit besondere Beiträge, Geschenke, Legate oder sonstige Zuwendungen übermacht werden.

5. Die Stiftung verwaltet folgende Fonds:

- Der Fonds für Rentenerhöhungen kann mit ausserordentlichen Zuwendungen der Arbeitgeber geäuftet werden. Ferner können ihm Anteile eines allfälligen versicherungstechnischen Überschusses zugeführt werden.
- Die Arbeitgeberbeitragsreserven der einzelnen Firmen werden durch freiwillige Einzahlungen der Arbeitgeber gebildet und dürfen nur zur Bezahlung von Arbeitgeberbeiträgen und auf Verlangen der entsprechenden Firma verwendet werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven.

6. Die Jahresrechnung ist so zu gestalten, dass die Verpflichtungen, die Versicherungseinnahmen und der Versicherungsaufwand der Vorsorgekasse I und der Vorsorgekasse II getrennt ersichtlich sind. Das Vermögen wird gemeinsam verwaltet. Der Vermögenserfolg

wird im Verhältnis der Vorsorgekapitalien (Bestand am Jahresanfang plus Bestand am Jahresende geteilt durch 2) aufgeteilt. Innerhalb der Vorsorgekasse I und der Vorsorgekasse II werden Vermögenserfolg und Verwaltungsaufwand nach der gleichen Regelung auf Aktive und Rentner aufgeteilt. Eine Quersubventionierung der Vorsorgekasse I und der Vorsorgekasse II ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es werden getrennte Deckungsgrade ermittelt.

7. Der Stiftungsrat beschliesst in Zusammenarbeit mit dem Experten, ob und in welchem Umfang einzelne Versicherungsrisiken durch die Stiftung selbst übernommen werden können. In einem solchen Fall nimmt er eine Rückstellung vor, die nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt wird.
8. Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht.

## **Art. 5**

### **Unentziehbarkeit der Ansprüche, Ehescheidung, Rückfälle:**

1. Alle unter dieses Reglement fallenden Leistungen sind ausschliesslich für den persönlichen Bedarf der Destinatäre bestimmt. Sie können vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und FZG weder vorzeitig bezogen noch an Drittpersonen abgetreten oder verpfändet werden und sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Zwangsvollstreckung entzogen.
2. Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die der Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des andern übertragen wird. Ist gemäss Art. 30a ff. BVG der Anspruch auf Vorsorgeleistungen sowie ein Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung ganz oder teilweise verpfändet, so ist für die Übertragung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

## **Art. 6**

### **Information der Versicherten:**

1. Jeder Versicherte erhält bei der Aufnahme in die Stiftung ein Exemplar dieses Reglements.
2. Die Versicherten werden regelmässig im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über ihre Ansprüche informiert. Sie erhalten nach Eintritt und in der Folge jährlich einen Beitrags- und Leistungsausweis.
3. Bei einer Abweichung zwischen dem Beitrags- und Leistungsausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.

## II. AUFNAHME, MELDEPFLICHTEN UND BEITRÄGE

### Art. 7

#### Aufnahme:

1. Der Eintritt in die Stiftung (Kasse I und eventuell Kasse II) erfolgt für alle Versicherten auf den Tag des Eintritts in die Firma bzw. auf denjenigen 1. Januar, der auf der Zurücklegung des 17. Altersjahrs folgt, sofern deren Jahreslohn den minimalen Jahreslohn gemäss Anhang übersteigt. Nicht aufgenommen werden Mitarbeiter, welche bei Eintritt im Sinne der eidg. IV zu mindestens zwei Dritteln erwerbsunfähig sind.

Arbeitnehmer mit einem kleineren Jahresbruttolohn als dem BVG - Mindestbetrag können sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber freiwillig versichern lassen.

Nicht aufgenommen werden Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist; wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, so beginnt dann die Versicherung.

2. Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge voll arbeitsfähig und gesund, so besteht ohne Vorbehalt Anspruch auf Leistungen im BVG - Obligatorium gemäss diesem Reglement. Für den überobligatorischen Bereich bleiben gesundheitliche Vorbehalte im Rahmen von Art. 14 FZG sowie des Art. 331c OR auf Grund einer Gesundheitsprüfung für die Risiken Tod und Invalidität während maximal 5 Jahren seit Eintritt in die Vorsorgestiftung GVS bestehen.
3. Für Personen, die beim Eintritt in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig sind, ist eine weitergehende Versicherung nur durch schriftliche Annahmeerklärung möglich. Die Bestimmungen von Art. 14 FZG bleiben vorbehalten.
4. Nicht aufgenommen werden nebenberuflich tätige Personen, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder im Hauptberuf einen selbständigen Erwerb ausüben.

### Art. 8

#### Meldepflichten:

1. Die Firma meldet der Stiftung alle Versicherten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 7 erfüllen. Sie meldet der Stiftung unverzüglich die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst wird oder deren Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate geändert wird. Sie teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist und damit Leistungen der Stiftung fällig werden. Sie meldet ferner Zivilstandsänderungen.
2. Jeder Versicherte hat alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen. Der Versicherte hat der Stiftung die Abrechnung über die Austrittsleistung zur Verfügung zu stellen, aus welcher insbesondere allfällige Verpfändungen bzw. Vorbezüge gemäss Art. 30a ff. BVG ersichtlich

sind. Rentenbezüger, insbesondere Invalide haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, anrechenbare Einkommen u. a.) unverzüglich zu melden.

3. Die Destinatäre haften gegenüber der Stiftung für die von ihnen verschuldeten Folgen aus unterlassenen, unrichtigen oder verspäteten Angaben.
4. Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldung zur Versicherung der Verwaltungsstelle übermittelt. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten, soweit erforderlich, an die Versicherungsgesellschaft oder den Rückversicherer weitergeben.

## **Art. 9**

### **Beiträge und Einkauf:**

1. Zur Äufnung der Sparkapitalien leisten die Firma und die Versicherten Sparbeiträge, die auf individuellen Konten gutgeschrieben und verzinst werden.  
Die Prämien der Risikoversicherung, die Abgabe an den Sicherheitsfonds sowie die Kosten der Verwaltung der Stiftung werden durch Kostenbeiträge finanziert. Die Beiträge und Altersgutschriften sind im Anhang geregelt.
2. Die Spargelder werden vom Stiftungsrat im Rahmen der geltenden Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Zinsfuss für die Verzinsung der Spargelder wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der Zinsfuss entspricht für den obligatorischen Teil mindestens dem vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestzins.
3. Soweit die Kostenbeiträge nicht zur Deckung der Prämien der Risikoversicherung, der Abgabe an den Sicherheitsfonds sowie der Kosten der Verwaltung der Stiftung ausreichen, kann die Differenz aus dem freien Vermögen der Stiftung bezahlt werden. Der Stiftungsrat kann aufgrund der finanziellen Lage Beitragsreduktionen und/oder Leistungserhöhungen beschliessen.
4. Die Beitragspflicht dauert bis zur Erreichung des Rücktrittsalters bzw. bis zum Ausscheiden aus der Stiftung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragspflicht bei Erwerbsunfähigkeit gemäss Art. 15. Die Stiftung lässt die Beiträge der Versicherten durch die Firma bei den jeweiligen Lohnauszahlungen abziehen.

Erfolgt der Austritt weniger als 5 Jahre vor dem Rücktrittsalter, gilt er als vorzeitige Alterspensionierung im Sinne von Art. 10 Abs. 1.2.

Erfolgt der Austritt maximal 5 Jahre nach dem Rücktrittsalter, gilt er als aufgeschobene Alterspensionierung im Sinne von Art. 10 Abs. 1.3. Während dieser werden die Beiträge für die Altersvorsorge weiterhin gemäss zuletzt gültigem Prozentsatz für die Altersgutschriften geleistet. Die Risikoversicherung wird jedoch nicht weitergeführt und somit sind keine Risikoprämien mehr zu leisten.

Bei unbezahlttem Urlaub von nicht mehr als 3 Monaten bleibt die Risikoversicherung in der Regel bestehen. Die Sparkapitalien werden weiter verzinst.

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs müssen im Voraus ausser den persönlichen auch die Kostenbeiträge des Arbeitsgebers geleistet werden.

5. Ändert der Versicherte den Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate, so werden der anrechenbare Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall entfällt im Sinne von Art. 20 Abs. 2 FZG.
6. Für die Finanzierung der sich aus diesem Reglement ergebenden Aufwendungen einer Firma kann auf Beschluss der entsprechenden Firma eine eventuell vorhandene Arbeitgeber-Beitragsreserve herangezogen werden.
7. Neu in die Stiftung eintretende Versicherte haben die gesamte Austrittsleistung aus ihrem früheren Vorsorgeverhältnis und ein allfällig vorhandenes Vorsorgekapital aus einer Freizügigkeitseinrichtung als Eintrittsleistung in die Stiftung einzubringen. Die Eintrittsleistung wird fällig mit der Aufnahme in die Stiftung. Die Stiftung kann die Leistung für Rechnung des Versicherten einfordern. Bei Arbeitnehmern, welche auch in der Vorsorgekasse II versichert sind, werden die Eintrittsleistungen bis zur maximal möglichen Einkaufssumme in der Vorsorgekasse I auf dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben und verzinst.
8. Die Versicherten können sich bei Eintritt oder später entsprechend den Bestimmungen des FZG bis zu den vollen Leistungen einkaufen. Die vollen Leistungen berechnen sich nach dem Alter bei Eintritt in die Stiftung und dem im Moment des Einkaufes versicherten Lohn. Ein allfälliger Einkauf ist jährlich einmal möglich. Die Mindesteinkaufssumme pro Jahr beträgt Fr. 5'000. Die entsprechende Meldung für das laufende Jahr muss der Stiftung schriftlich bis spätestens Ende November eingereicht werden. Ab 1. Januar 2006 ist dies jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bereits zurück bezahlt sind. Bis zum 31. Dezember 2005 werden die Vorbezüge gemäss Art. 30a ff. BVG bei der Einkaufsberechnung berücksichtigt.  
  
Mit dem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen nicht innert 3 Jahren nach dem Einkauf in Kapitalform ausbezahlt werden (vgl. Art. 11).
9. Wurde infolge einer Scheidung das Altersguthaben eines Versicherten vermindert, kann er sich um diesen Betrag mittels Einmaleinlage wieder einkaufen.

### III. LEISTUNGEN

Altersrenten	Art. 10
AHV-Überbrückungsrente	Art. 12
Todesfallleistungen	Art. 13
Invalidenrenten	Art. 14
Beitragsbefreiung	Art. 15
Austrittsleistung	Art. 17
Wohneigentumsförderung	Art. 19

## Art. 10

### Altersrenten:

1. Das bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandene Alterskapital wird zur Finanzierung einer monatlich auszahlbaren Altersrente verwendet. Deren Höhe bemisst sich nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang.
  - 1.1. **Ordentliche Pensionierung**

Das reglementarische Rücktrittsalter ist für Männer und Frauen erreicht am Monatsers-ten, welcher der Vollendung des 65. Alterjahres folgt. Für Frauen gilt als ordentlicher Pensionierungstermin das zum Zeitpunkt der Pensionierung geltende AHV-Rücktrittsalter (zur Zeit 64).
  - 1.2. **Vorzeitige Pensionierung**

Sofern der Versicherte das Arbeitsverhältnis beendet hat, ist eine vorzeitige Pensionie-rung frühestens 5 Jahre vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters möglich. Der Rentenumwandlungssatz wird pro Jahr des Vorbezuges um 0,2% herabgesetzt. Mo-nate werden interpoliert.
  - 1.3. **Aufgeschobene Pensionierung**

Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Versicherten über das Rücktrittsalter hinaus fortge-setzt ist eine aufgeschobene Pensionierung bis maximal 5 Jahre über das reglementari-sche Rücktrittsalter möglich. Die Rentenzahlung wird bis zum tatsächlichen Altersrücktritt aufgeschoben. Der Rentenumwandlungssatz wird pro Jahr des Aufschubes um 0,2% er-höhrt. Monate werden interpoliert. Im gleichen Verhältnis werden allfällig mitversicherte Hinterlassenenrenten erhöht.
  - 1.4. **Teilpensionierung**

Sofern der Arbeitgeber einverstanden ist, besteht die Möglichkeit ab dem vollendeten 60. Altersjahr bis zum reglementarischen oder auch bis zum aufgeschobenen Rücktrittsalter, maximal aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr, mittels Teilpensionierungen gleitend in den Ruhestand zu treten. Es ist maximal eine Teilpensionierung pro Jahr möglich, wobei diese mindestens 20% betragen muss. Die gleitende Pensionierung kann in höchstens drei Teilschritten erfolgen. Eine spätere Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist ausge-schlossen. Der Koordinationsabzug wird dem verbleibenden Beschäftigungsgrad ange-passt.

Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20% einer Vollbeschäftigung entsteht ein Anspruch auf eine entsprechende Teilpension, sofern die verbleibende Tä-tigkeit mindestens 20% einer Vollbeschäftigung beträgt. Der Pensionierungsgrad ent-spricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des Jahreslohnes und dem ungekürzten Jahreslohn. In Bezug auf die Teilrente gilt die versicherte Person als pensioniert.
2. Altersrentenbezüger erhalten für Kinder, die gemäss Art. 13 Anspruch auf Waisenrenten hätten, Kinderrenten in der Höhe von 20 % der Altersrente.

## Art. 11

### Kapitalzahlung:

Das Alterskapital kann ganz oder teilweise als Kapitaleistung bezogen werden, sofern der Versicherte dem Stiftungsrat innerhalb der Frist gemäss Anhang eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und nicht Bezüger einer Invalidenrente war. In diesem Fall scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und es besteht kein Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorliegt. Die Unterschrift ist amtlich beglaubigen zu lassen. Wurden in den letzten 3 Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.

## Art. 12

### AHV-Überbrückungsrente:

1. Als Ersatz der beim vorzeitigen Rentenbezug allenfalls fehlenden AHV-Rente wird dem Versicherten auf sein Verlangen hin bis zum Rücktrittsalter eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Zum Kostenausgleich wird der Barwert der bezogenen Überbrückungsrente vom vorhandenen Alterskapital in Abzug gebracht.
2. Die AHV-Überbrückungsrente kann frei gewählt werden, ist aber höchstens gleich der AHV-Altersrente.

## Art. 13

### Todesfalleleistungen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen bei Tod vor oder nach dem Rücktrittsalter

1. Stirbt ein Versicherter oder Rentenbezüger, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder Lohnersatzzahlung.
3. Die Ehegattenrente beträgt 60 % der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.

Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende oder angebrochene Jahr um 2 % der vollen Ehegattenrente, höchstens aber um die Hälfte, gekürzt. Vorbehalten bleibt die Gewährung der Ehegattenrente nach den Mindestvorschriften des BVG.

4. Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente im Umfang der BVG-Mindestleistungen, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Stiftung können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um die sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.
5. Mit der Wiederverheiratung des Ehegatten oder des geschiedenen Ehegatten erlischt der Rentenanspruch. Der Bezüger erhält eine einmalige Abfindung von 300 % der Jahresrente, mit deren Auszahlung alle Ansprüche an die Stiftung erlöschen.
6. Anstelle der Ehegattenrente ist ein Kapitalbezug möglich. Der Ehegatte hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
7. Für einen Ehegatten, der beim Tode des Ehegatten das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, entspricht der Abfindungswert dem nach versicherungstechnischen Grundlagen berechneten Deckungskapital. Für einen Ehegatten unter 45 Jahren wird das Deckungskapital für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um welches der Ehegatten jünger als 45 Jahre ist, um 3 % gekürzt. Der so ermittelte Abfindungswert beträgt jedoch im Minimum 400 % der Jahresrente.
8. Sind nach dem Tode eines Versicherten oder Rentenbezügers keine oder nur vorübergehende Hinterlassenenrenten auszuzahlen, so wird eine Todesfallsumme fällig. Die Todesfallsumme beträgt 300 % der jährlich versicherten oder laufenden Alters- bzw. Invalidenrente. Sie wird um allfällig bereits ausbezahlte Hinterlassenenrenten vermindert.

Im Todesfall gilt folgende Begünstigungsordnung:

- a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft (gemäss Art. 13.1.10) geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente gemäss Abs. 9 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
  1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
  2. von 50 Prozent des Altersguthabens.

Der Versicherte kann dem Stiftungsrat gegenüber zu Lebzeiten in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe a und b, bei deren Fehlen, innerhalb der Gruppe c mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich oder testamentarisch widerrufen werden.

Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital bei mehreren Personen innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Leistungen erfolgen auf jeden Fall unabhängig vom Erbrecht.

9. Die Kinder eines verstorbenen männlichen oder weiblichen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten, ebenso Pflegekinder, sofern der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die jährlichen Waisenrenten betragen pro Kind 20 % der versicherten oder laufenden Alters- bzw. Invalidenrente. Für Vollwaisen erhöht sich dieser Ansatz auf 30 %.

Vollwaisen, deren beide Elternteile bei der Stiftung versichert waren, erhalten die Renten gemäss der höheren versicherten Leistung.

Der Anspruch auf Waisenrenten besteht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Für die in Ausbildung stehenden Kinder, die nicht zugleich ein wesentliches Einkommen erzielen, besteht der Anspruch bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Für zu mindestens 2/3 invalide Kinder besteht der Anspruch bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

10. Für Partner einer Lebensgemeinschaft gemäss Artikel 13.1.8 a) gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:
- a) Der schriftliche Unterstützungsvertrag muss so bald als möglich nach dem Tod des Versicherten der Stiftung eingereicht werden. Er muss Ort und Datum aufweisen und von beiden Partnern handschriftlich unterschrieben sein. Ebenfalls einzureichen ist:
    1. ein Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz der ehe-ähnlichen Lebensgemeinschaft in den letzten 5 Jahren belegt wird oder ein Nachweis über den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder
    2. eine Bestätigung über den Zivilstand beider Partner
    3. Dokumente (Scheidungsurteil, Rentenverfügungen, usw.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen.
  - b) Die Stiftung überprüft den Leistungsanspruch erst nach Ableben des Versicherten. Sie weist daher Unterstützungsverträge zurück, die vor diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Die Beweislast liegt bei der begünstigten Person.
  - c) Der schriftliche Vertrag hat die gegenseitige Unterstützung zum Ausdruck zu bringen. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn die Unterstützung seitens des Versicherten erheblich ist. Die Unterstützung kann dann als erheblich bezeichnet werden, wenn aus der schriftlichen Vereinbarung hervorgeht, dass der Versicherte die Kosten des gemeinsamen Haushalts mindestens zur Hälfte trägt. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Ausmass die unterstützte Partnerin bzw. der unterstützte Partner selber erwerbstätig ist und ob sie/er auf die Unterstützungsleistung angewiesen ist oder den Lebensunterhalt selber bestreiten könnte.
  - d) Es besteht nur Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 13.1.8 dieses Reglementes.
  - e) Ergeben sich zeitliche Verzögerungen bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere wenn gleichzeitig Ansprüche von anderen Anspruchsberechtigten gemäss Art 13.1.8 c) geltend gemacht werden, so darf die Stiftung Leistungen erst erbringen, wenn die Abklärung abgeschlossen beziehungsweise die Auseinandersetzung entschieden ist.
  - f) Ein Zins für die aufgeschobene Ausrichtung der Leistung ist nicht geschuldet.

## **II. Tod nach dem Rücktrittsalter**

1. Bei Tod in der Zeit zwischen der vorzeitigen Pensionierung und dem Rücktrittsalter gilt die Regelung wie bei Tod nach dem Rücktrittsalter.
2. Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem reglementarischen Rücktrittsalter des Versicherten, besteht der Anspruch auf Ehegattenrente nur, wenn der Ehegatte für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung von 300 % der Jahresrente. Die Todesfallsumme gemäss Ziff. 7 entfällt.

### **Art. 14**

#### **Invalidenrenten:**

1. Wird ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters erwerbsunfähig, so hat er vorbehältlich Ziff. 2 nach Ablauf von 24 Monaten Anspruch auf eine Rente. Die Rente wird solange gewährt, als die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens bis zur Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters.
2. Die Rente wird in jedem Fall bis zum Wegfall der Lohnfortzahlung und bis zur Erschöpfung der Taggeldansprüche aufgeschoben, wenn:
  - a) der Versicherte anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen, und
  - b) die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
3. Die volle Invalidenrente entspricht dem voraussichtlichen Alterskapital, ohne Zins, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang. Eine Teilrente entspricht prozentual der von der IV festgelegten Invalidenrente.
4. Männliche und weibliche Invalide erhalten für Kinder, die gemäss Art. 13 Anspruch auf Waisenrenten hätten, Kinderrenten in der Höhe von 20 % der Invalidenrente. Bei Teilinvalidität des Rentenbezügers sind die Kinderrenten sinngemäss zu dem Invaliditätsgrad anzupassen.

Wenn Vater und Mutter Invaliden- und/oder Altersrenten von der Stiftung beziehen, bemessen sich die Kinderrenten nach der höheren versicherten Leistung.

### **Art. 15**

#### **Beitragsbefreiung:**

Wird ein Versicherter erwerbsunfähig, so entfällt entsprechend der prozentualen Invalidenrente die Beitragspflicht des Versicherten und der Firma nach Ablauf von 3 Monaten bzw. frühestens nach Ablauf der vollen Lohnzahlung. Der Versicherte bleibt weiterhin Mitglied der Stiftung. Von diesem Zeitpunkt an werden die Sparbeiträge und die Kostenbeiträge von der Stiftung geleistet.

## Art. 16

### Gemeinsame Bestimmungen:

1. Bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall oder Berufskrankheit werden die Leistungen subsidiär zu jenen der Unfallversicherung bzw. der Militärversicherung erbracht.  
Diese Einschränkungen gelten nicht für die Beitragsbefreiung sowie für Leistungen aus Sälerteilen, die das UVG-Maximum übersteigen.
2. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen in entsprechendem Umfang, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfall- oder die eidg. Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, entziehen oder verweigern, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.
3. Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit Leistungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfall- oder der eidg. Militärversicherung oder einer ausländischen Sozialversicherung ein Renteneinkommen von über 90 % des mutmasslich entgangenen Jahreslohnes des Versicherten (einschliesslich aller Zulagen, aber ohne Spesen), so werden die Renten der Stiftung soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Dabei gelten die folgenden Bestimmungen:
  - a) Bezügern von Invalidenrenten wird auch das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet. Die anrechenbaren Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.
  - b) Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.
  - c) Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen sowie Leistungen aus privaten Versicherungen werden nicht angerechnet.  
Leistungen der AHV/IV werden angerechnet.  
Der Leistungsberechtigte hat der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.
4. Hat ein Anwärtler auf Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen gegen haftpflichtige Dritte eine Forderung, so kann die Stiftung deren Abtretung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht verlangen (Art. 26 BVV2).
5. Soweit und solange die reglementarischen Renten die gesetzlichen Versicherungsleistungen übersteigen, entfällt von Gesetzes wegen eine Anpassung an die Preisentwicklung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BVG. Im Übrigen befindet der Stiftungsrat jährlich über eine allfällige teuerungsbedingte Anpassung der laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung.
6. Ist der Anspruch auf Vorsorgeleistungen gemäss Art. 30a ff. BVG ganz oder teilweise verpfändet, so ist für die Auszahlung von Versicherungsleistungen die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
7. Die Stiftung fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Versicherte bzw. Begünstigte gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

8. Untersteht die Stiftung einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Ansprecher hat nachzuweisen, dass er sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser die Vorleistungen an die Stiftung zurückzuerstatten. Die Stiftung behält sich die Rückforderung der Leistungen gestützt auf Abs. 7 dieses Artikels vor. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen, und steht fest, dass die Stiftung leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, maximal im Umfang der Vorleistung zurück.
9. Gerät die Stiftung mit der Auszahlung einer fälligen Rente oder Kapitalabfindung in Verzug, schuldet sie einen Verzugszins. Dieser entspricht dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang). Bei Renten ist der Verzugszins erst vom Tag der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet.

#### **IV. FREIZÜGIGKEIT**

##### **Art. 17**

##### **Berechnung der Austrittsleistung:**

1. Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall (Vorsorgefall = Erreichen des Rücktrittsalters, Invaliditäts- oder Todesfall) vorliegt, treten die Versicherten aus der Stiftung aus. In diesem Fall haben sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie gemäss dem vom Bundesrat festgesetzten Zins verzinst. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen.
2. Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet; sie entspricht dem Sparguthaben. Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf die Altersleistungen gutgeschriebenen Sparbeiträge der Firma und des Versicherten sowie der sonstigen Einlagen, sämtliche Zinsen sind darin berücksichtigt. Die Stiftung erstellt eine Abrechnung.
3. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
4. Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall an Destinatäre zu gewähren, so ist die bereits ausgerichtete Austrittsleistung in dem Umfang zurückzuerstatten, in welchem sie zur Auszahlung dieser Leistungen erforderlich ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

## Art. 18

### Sicherstellung, Barauszahlungsverbot:

1. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und erfolgt keine Barauszahlung gemäss Ziff. 2, so wird entsprechend den Weisungen des Versicherten der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto erhalten. In allen Fällen hat der Versicherte die erforderlichen Instruktionen spätestens bis zum 6. Monat nach dem Austrittsdatum zu erteilen. Bleibt die Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung spätestens zwei Jahre nach dem Austrittsdatum der Auffangeinrichtung zur Führung eines Freizügigkeitskontos überwiesen.
2. Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
  - a) sie die Schweiz endgültig verlassen und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nehmen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU; gültig ab 1. Juni 2007); oder
  - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift.
3. Ist gemäss Art. 30a ff. BVG der Anspruch auf Vorsorgeleistungen sowie ein Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung ganz oder teilweise verpfändet, so ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich. Wird der Anspruch auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen, so sind der Pfandgläubiger und die neue Einrichtung über die Verpfändung zu informieren. Das gleiche gilt bei einer Übertragung der Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung oder eine Freizügigkeitsstiftung.
4. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherte bis zum Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung versichert, längstens jedoch während eines Monats nach dem Austritt aus der Stiftung.

## V. WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

### Art. 19

#### Wohneigentumsförderung:

1. Der aktive Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geltend machen. Der zulässige Verwendungszweck sowie die Begriffe Wohneigentum und Eigenbedarf werden in der WEFV umschrieben.
2. Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung gemäss Art. 17 beanspruchen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dür-

fen höchstens die Austrittsleistung beanspruchen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten. Übersteigt die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges die Austrittsleistung im Alter 50, so kann der höhere dieser beiden Beträge in Anspruch genommen werden.

3. Der Betrag gemäss Ziff. 2 kann verwendet werden
  - a) als Vorbezug
  - b) zur Verpfändung.Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.
4. Der Versicherte hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der beantragten Mittel im Rahmen des Art. 30a ff. BVG erfüllt sind. Ist der Versicherte verheiratet, so ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift.
5. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Auszahlungsfristen richten sich nach den Bestimmungen der WEFV. Wird durch den Vorbezug oder die Verpfändung die Liquidität der Stiftung in Frage gestellt, so wird die Erledigung der Gesuche aufgeschoben. Die Anträge werden gemäss folgender Prioritätenordnung berücksichtigt:
  - a) Erwerb von Wohneigentum
  - b) Rückzahlung von HypothekendarlehenDer Stiftungsrat kann im Rahmen von Sanierungsmassnahmen während einer befristeten Zeitspanne (in der Regel während der Dauer der Sanierungsmassnahmen) Gesuche zur Auszahlung von WEF - Bezügen zum Zwecke der Rückzahlung von Hypothekendarlehen ablehnen.
6. Gleichzeitig mit der Auszahlung bzw. mit der Pfandverwertung erfolgt durch die Stiftung die Meldung an die eidg. Steuerverwaltung sowie das Grundbuchamt, welches zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch einträgt.
7. Die Stiftung informiert den Versicherten über die steuerlichen Folgen des Vorbezuges bzw. der Pfandverwertung sowie die Auswirkungen auf seine Vorsorgeleistung. Sie vermittelt eine Zusatzversicherung, damit die durch den Vorbezug entstandene Leistungskürzung bei Invalidität und Tod abgedeckt werden kann. Die Kosten dieser Versicherung sind durch den Versicherten zu bezahlen.
8. Verpfändung oder Vorbezug werden verhältnismässig auf die obligatorische und die ausserobligatorische Vorsorge aufgeteilt.
9. Zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes muss bei Veräusserung des Wohneigentums der Vorbezug in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen zurückerstattet werden.
10. Der aktive Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den Vorbezug bzw. den Pfandverwertungserlös freiwillig zurückbezahlen.
11. Bei Rückzahlungen kann der Versicherte die aufgrund von Ziff. 6 bereits bezahlten Steuern zurückverlangen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit

der Wiedereinzahlung. Rückzahlungen werden zum Einkauf von Leistungen gemäss Art. 9 verwendet.

12. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und WEFV.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 20**

#### **Änderungen, Ausnahmen, Lücken im Reglement:**

1. Der Stiftungsrat ist gehalten, das Reglement abzuändern oder zu ergänzen, sofern dies die Umstände erfordern. Die bis zum Tage der Abänderung gebildeten Sparguthaben dürfen dadurch ihrem Zweck jedoch nicht entfremdet werden. Reglementsänderungen sind durch einen Experten für die berufliche Vorsorge zu überprüfen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
2. Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, ist der Stiftungsrat gehalten, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Urkunde und im Rahmen des pflichtgemässen Ermessen, eine Regelung zu treffen.

### **Art. 21**

#### **Teil- oder Gesamtliquidation:**

1. Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgekassen wird den austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anteil an allfälligen freien Mitteln oder ein Anteil an einem Fehlbetrag mitgegeben. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 53d BVG massgebend.
2. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn
  - a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
  - b) die Firma restrukturiert wird;
  - c) eine der Stiftung angeschlossene Firma den Anschlussvertrag mit ihr auflöst und die Stiftung nach der Auflösung weiterbesteht.
3. Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement näher geregelt.

## Art. 22

### Finanzielles Gleichgewicht:

1. Die finanzielle Lage der Stiftung ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen. Der Stiftungsrat hat den Arbeitgeber und der Aufsichtsbehörde vom Ergebnis dieser Prüfung Kenntnis zu geben.
2. Der Stiftungsrat analysiert bei bestehender Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 die Ursachen und erarbeitet geeignete Massnahmen, die in einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes führen. Er erstellt dazu unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und der bundesrätlichen Weisungen ein Massnahmenkonzept, welches er laufend auf die Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf anpasst. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
3. Das Massnahmenkonzept wird in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge erstellt.
4. Während der Dauer einer erheblichen Unterdeckung (Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 unter 90%) kann die Stiftung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit von den Versicherten und dem Arbeitgeber Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben und den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG unterschreiten. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
5. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Stiftung treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens solange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
6. Besteht in der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

## Art. 23

### Kollektive Reserven

Die Reservenbildung erfolgt im Rahmen des Rückstellungs- und Schwankungsreserven - Reglements, das periodisch von Stiftungsrat und Versicherungsexperte überarbeitet wird.

## **Art. 24**

### **Streitigkeiten:**

Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements zwischen dem Stiftungsrat einerseits und dem Destinatär andererseits ergeben, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch das für solche Fälle geschaffene kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz der Stiftung.

Die Entscheide des kantonalen Gerichtes können auf dem Weg einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden.

## **Art. 25**

### **Inkraftsetzung:**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglementsbestimmungen.

Schaffhausen, 1. Dezember 2009

für den Stiftungsrat der  
**Vorsorgestiftung GVS**

Hanspeter Gygax  
Präsident

Victor Wyss  
Aktuar